

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 28/10 B

L 1 KR 330/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 3041/07 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2010 durch den Richter
Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden, die Richterin Hüttmann-Stoll und den
Richter Dr. Mecke
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Auf die Anfechtungsklage des Rentenversicherungsträgers hat das SG unter Aufhebung eines anderslautenden Bescheides des Krankenversicherungsträgers festgestellt, dass die Beigeladene zu 1. in ihrer Tätigkeit für die Beigeladene zu 2. vom 18.5.2001 bis zum 31.1.2005 in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war. Die Berufung der Beigeladenen zu 1. hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 18.3.2010 zurückgewiesen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beigeladene zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Beigeladene zu 1. hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Beigeladene zu 1. beruft sich allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a



Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Die Beigeladene zu 1. hält für klärungsbedürftig, ob die Regelung des § 66 Abs 2 SGG auch zugunsten desjenigen anwendbar ist, der die Voraussetzungen der Anwendbarkeit wider Treu und Glauben herbeigeführt hat. Hierzu erläutert sie, die Beklagte sei zur Entscheidung über die Sozialversicherungspflicht berufen. Diese Entscheidung sei sowohl gegenüber dem Bürger als auch gegenüber der Klägerin bekanntzugeben. Hierbei sei eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Sei diese richtig erteilt, führe dies zu einer Anfechtungsfrist von einem Monat. Den Eintritt dieser vom Gesetz vorgesehenen Folge habe die Klägerin durch ihre Mitwirkung an der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zur Behandlung von Beitragsbescheiden durch die am gemeinsamen Beitrags-einzug beteiligten Versicherungsträger vom 29.3.2001 zu verhindern versucht. Dort sei festgelegt, dass gegenüber dem Fremdversicherungsträger grundsätzlich keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt werden solle, woran sich die Beklagte vorliegend auch gehalten habe. Obwohl die Klägerin das Unterbleiben einer Rechtsbehelfsbelehrung zurechenbar veranlasst habe, be-rufe sie sich nunmehr - wie auch in mindestens 35 anderen Fällen - auf die Frist nach § 66 Abs 2 SGG (Berechtigung zur Einlegung des Rechtsbehelfs binnen Jahresfrist). Das Recht sei dahingehend fortzubilden, dass sich auf § 66 Abs 2 SGG nicht berufen könne, wer dessen An-wendung entgegen Treu und Glauben herbeigeführt habe.
- 7 Damit ist den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht genügt. Denn die Beigeladene zu 1. hat die Klärfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Sie legt schon nicht dar, dass das LSG den von ihr beschriebenen Sachverhalt festgestellt hat, der erst das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung erklären soll. Vielmehr führt sie aus, die Vorinstanzen hätten die von ihr beschriebene Problematik gar nicht behandelt. Sie hätten lediglich formal das Fehlen der Belehrung sowie das Einhalten der Jahresfrist festgestellt und sodann den allgemeinen Verwirkungstatbestand geprüft, aber verneint. Auf der Grundlage dieses Vorbringens ist nicht erkennbar, wie die von der Beigeladenen zu 1. aufgeworfene Rechtsfrage Gegenstand der Entscheidung in der Revision werden könnte.
- 8 Soweit die Beigeladene zu 1. ihre Beschwerde ergänzend zu der mit Schriftsatz vom 1.4.2010 erfolgten Begründung mit Schriftsatz vom 7.7.2010 weiter begründet hat, kann der Inhalt dieses Schriftsatzes nicht berücksichtigt werden. Er ging - per Fax - erst an diesem Tage ein. Zu die-



sem Zeitpunkt war die bis zum 31.5.2010 laufende Frist für die Begründung der Beschwerde bereits verstrichen.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

